

für die Ortsgemeinde Seelbach

AZ: GB 3

23 DS 17/ 0009

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|---------------------------------|-------------------|-------------------|
| Ortsgemeinderat Seelbach | öffentlich | 27.09.2024 |

**Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage "Lindenstraße";
Beschlussfassung über das Ausbauprogramm****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung ggf. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Nach Mitteilung der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) ist in einem Teilbereich der zwischen der Kirchstraße (Ortsdurchfahrt der L 324) und der Schulstraße verlaufenden Verkehrsanlage „Lindenstraße“ die Erneuerung der Straßenentwässerung vorgesehen. Die Arbeiten erstrecken sich über gut ein Drittel der Länge der Verkehrsanlage. Es handelt sich dabei um eine Kanalsanierung im sog. Inliner-Verfahren in geschlossener Bauweise.

Die Verkehrsanlage „Lindenstraße“ liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Seelbach (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB-).

Die Straßenentwässerung selbst stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Ortsgemeinde Seelbach an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sog. Investitionskostenanteil zu entrichten. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung, der beitragsrechtliche Relevanz hat. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung für sich gesehen beitragsfähig, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei dem von der Ortsgemeinde Seelbach an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen werden nach Abzug des in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge (wkB) festgelegten Gemeindeanteils von 30 % und späterer Geltendmachung durch die VGW gegenüber der Ortsgemeinde in Höhe der jährlich entstandenen Aufwendungen auf die Grundstücke innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) verteilt. Da die Ortsgemeinde Seelbach im Bereich der Verkehrsanlage „Lindenstraße“ selbst keine weitergehenden Straßenausbaumaßnahmen, z.B. an der Fahrbahn durchführt, empfiehlt es sich, die Erneuerung der Straßenentwässerung in der vorgenannten Verkehrsanlage als Ausbauprogramm zu beschließen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme zum Gegenstand eines Ausbauprogramms zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage „Lindenstraße“ in Seelbach notwendigen Baumaßnahmen und die hierfür der Ortsgemeinde Seelbach als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister